

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 58/2013

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Text**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1
Gegenstand**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, beginnend mit 1. Jänner 2013 eine integrative partnerschaftliche Zielsteuerung-Gesundheit für die Struktur und Organisation der österreichischen Gesundheitsversorgung unter Einbeziehung der Sozialversicherung als gleichberechtigter Partner einzurichten und gemeinsam weiterzuentwickeln.

(2) Die Konkretisierung dieser Zielsteuerung-Gesundheit erfolgt auf Grundlage vergleichbarer wirkungsorientierter qualitativ und quantitativ festzulegender

1. Versorgungsziele
2. Planungswerte
3. Versorgungsprozesse und -strukturen
4. Ergebnis- und Qualitätsparameter.

Darauf aufbauend ist als integraler Bestandteil eine

5. Finanzzielsteuerung
- zu etablieren.